

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Versicherungssteuer

# Steuerpflicht bei der Versicherung internationaler Risiken

Von Nabil Al-Azki

Update zur Reform des VersStG

## Wie weit reicht die Steuerpflicht bei der Versicherung internationaler Risiken? – GDV-Papier wirft Fragen auf

**Ein Positionspapier des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) will in umstrittenen Fragen zur Reform des Versicherungssteuergesetzes (VersStG) Klarheit schaffen, wirft seinerseits aber Fragen auf.**

Nach Inkrafttreten des reformierten VersStG zum 10. Dezember 2020 kam es zu Unsicherheiten seitens der versicherungsnehmenden Wirtschaft – vor allem die Gefahr von Doppelbesteuerungen umsorgte deutsche Unternehmen mit Tochterunternehmen und Betriebsstätten im außer-europäischen Ausland. Die zentrale Frage dabei: Unterliegen die Prämienanteile bei der Versicherung dieser Einrichtungen über ein internationales Versicherungsprogramm der deutschen Versicherungssteuer?

### **1. BMF: Betriebsstättenrisiken unterliegen Besteuerung**

Zur Diskussion standen unter anderem die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VersStG enthaltenen Begriffe

der *Betriebsstätte* und der *sonstigen Einrichtung*. Es war insbesondere unersichtlich, ob Tochterunternehmen deutscher Konzerne im Nicht-EWR-Ausland als Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung gelten – und damit eventuell doppelt versicherungssteuerpflichtig sind.

Am 4. März 2021 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben über die Versicherungssteuerbarkeit gemäß § 1 VersStG. Mit diesem Schreiben definiert das BMF eine *Betriebsstätte* als jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient (vgl. § 12 Abgabenordnung [AO]). Die Versicherung der Risiken einer Betriebsstätte im außer-europäischen Ausland unterliege der hiesigen Steuerpflicht, so das BMF.

**BMF: Versicherung von Betriebsstätten im Drittland ist steuerpflichtig**

Das Schreiben bestätigt außerdem, dass eine Drittstaat-Gesellschaft, die mit einem deutschen

Unternehmen in Konzernverbundenheit steht (also etwa ein Tochterunternehmen), eine *Niederlassung* ist. Eine Einordnung, ob solche *Niederlassungen* Betriebsstätten darstellen, nahm das BMF mit dem Schreiben noch nicht eindeutig vor.

## 2. GDV nimmt eigene Interpretation vor

Jetzt veröffentlichte der GDV einen Fragen-Antworten-Katalog (mit Stand der Bearbeitung vom 30. Juni 2021) zur Reform des VersStG. Nach eigener Aussage hatte der GDV zu einzelnen Fragen das BMF um Einschätzung gebeten. Quellen, die über das Schreiben des BMF vom 4. März 2021 hinausgehen, fehlen jedoch. Zudem ist der Katalog selbst unverbindlich: Der GDV weist darauf hin, dass jeder Versicherer die Gesetzesgrundlage nach eigenem Ermessen auslegen solle.

### 2.1 Tochterunternehmen steuerlich keine Betriebsstätten?

Tochtergesellschaften in Drittländern fallen als *Niederlassungen*, so das BMF laut dem Papier des GDV, nicht unter den Betriebsstättenbegriff des § 12 AO. Sollte eine Tochtergesellschaft ihren Sitz in einem anderen EWR-Staat haben, so hat dieser EWR-Staat das Besteuerungsrecht. Das ergibt sich aus der europäischen Rechtsprechung (EuGH vom 14.06.2001, C-191/99 – Kvaerner) und aus der Anwendung von § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Versicherungssteuergesetzes (VersStDV) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 VersStG.

Befindet sich der Sitz des Tochterunternehmens im Nicht-EWR-Ausland, so komme es also auch nicht zur Steuerpflichtigkeit in Deutschland, so der GDV.

Ist also eine Tochtergesellschaft außerhalb der EU über das internationale Versicherungsprogramm der Konzernmutter versichert, so unterläge nach Interpretation des GDV der Teil der Prämie, der auf die Tochter entfällt, nicht der Versicherungssteuer hierzulande.

### 2.2 Versicherung Dritter nicht steuerpflichtig?

Ebenfalls unterliegen nach Ansicht des GDV fremde, nicht konzernangehörige Drittland-Unternehmen, die etwa im Rahmen einer Projektversicherung über einen deutschen Versicherungsnehmer durch einen EWR-Versicherer mitversichert sind, nicht der deutschen Versicherungssteuer.

Versichert also beispielsweise ein deutsches Unternehmen bei einem Anlagenbauprojekt im Ausland einen lokalen Subunternehmer auf fremde Rechnung über eine DIC-/DIL-Deckung mit, so unterliegt diese Mitversicherung nach Ansicht des GDV nicht der deutschen Versicherungssteuer.

### 2.3 D&O kein Betriebsstättenrisiko?

Auch hinsichtlich der Unterscheidung von Risiken der Betriebsstätte selbst und Risiken lediglich *mit Bezug* zu der Betriebsstätte sei die gesetzliche Formulierung „Versicherung einer Betriebsstätte“ laut GDV eng auszulegen. Die Formulierung spräche, so der GDV in seiner eigenen Interpretation,

„für eine enge Definition der von dieser Regelung erfassten Versicherungsarten auf Versicherungen, die physische Risiken der Betriebsstätte absichern, wie z.B. Betriebsstätten-Haftpflicht, Gebäude- oder Inventarversicherungen“. Der Prämienanteil etwa der konzernweiten D&O-Versicherung, der auf die Versicherung des Betriebsstättenleiters im

Drittland entfalle, sei deshalb – folgt man der Argumentation des GDV – hierzulande nicht versicherungssteuerpflichtig. Es handele sich bei der D&O des Leiters

## Sind Versicherungen mit nur mittelbarem Bezug zur Betriebsstätte nicht steuerpflichtig?

schließlich nicht um die „Versicherung einer Betriebsstätte“, sondern um eine Versicherung nur „mit Bezug auf eine Betriebsstätte“, weil vielmehr das persönliche Risiko des versicherten Managers vor Ort Gegenstand der Deckung sei. Gleiches gelte etwa auch für die Gruppen-Unfallversicherung der im Drittland an der Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer, so der GDV. Eine schriftliche Klarstellung des BMF oder der Finanzverwaltung fehlt aber bislang (Stand Mitte Juli 2021).

Bei der Berechnung der Versicherungssteuer wären somit Prämien, die der Absicherung der persönlichen Risiken der im Ausland tätigen Mitarbeiter dienen, nicht zu berücksichtigen - sollte die Finanzverwaltung die gleiche Auslegung der gesetzlichen Regelungen vornehmen wie der GDV.

### 3. Fazit: Unsicherheit bleibt bestehen

Inwieweit die Versicherung von Betriebsstättenrisiken und die Mitversicherung von Tochterunternehmen tatsächlich der deutschen Versicherungssteuer unterliegen, ist trotz des GDV-Papiers weiter nicht eindeutig. Die Position des GDV stellt lediglich *eine* Interpretation der aktuellen Gesetzeslage dar, die nicht zwingend durch die Finanzverwaltung geteilt werden muss. Zudem ist zu beachten: Vor einer abweichenden Auslegung der Rechtslage durch den eigenen Versicherer ist kein Versicherungsnehmer gefeit. Unabhängig davon, wie der Versicherer die Abführung der Steuer handhabt, bleibt der Versicherungsnehmer der Steuerschuldner. Für falsch oder unzureichend entrichtete Versicherungssteuer ist der Versicherungsnehmer verantwortlich.

Eine Klarstellung durch die Finanzverwaltung oder möglicherweise erforderliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ersetzt das GDV-Papier also nicht. Versicherungsnehmer sollten genau prüfen, ob die von ihren Versicherern abgeführten Versicherungssteuern auf Drittland-Risiken wirklich zu zahlen sind. Mitunter wurde in den letzten Monaten von Versicherern sicherheitshalber die Versicherungssteuer auch für Prämienanteile von Drittland-Tochterunternehmen abgeführt. In jedem Fall ist es für das versicherungsnehmende Unternehmen ratsam, das Gespräch zum Versicherer zu suchen, im Zweifel mit einem Einspruch gegen die Steuerfestsetzung des Versicherers vorzugehen sowie zu viel gezahlte Steuerbeiträge vom Versicherer zurückzuverlangen.

Autor: Nabil Al-Azki

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 07/08-2021.

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:



**Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.**  
Rechtsanwalt

WILHELM Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50  
fabian.herdter@wilhelm-rae.de

# WILHELM

## RECHTSANWÄLTE

*„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“*

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

*Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.*

The Legal 500 Deutschland 2019

*„The firm is always excellent, precise and very flexible,“ enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases“.*

Chambers Europe Guide 2019

### Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

### WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

#### Düsseldorf:

Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0  
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

#### Berlin:

Fasanenstraße 65  
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0  
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

